

SATZUNG des Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen " Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V."
Er hat seinen Sitz in 69412 Eberbach.
Er im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen unter der Nr. 3369
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar -31. Dezember.

§ 2 Zweck:

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. in 69412 Eberbach.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit):

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes:

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen.
Besteht diese Einrichtung nicht mehr, so dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 2. Mitglieder, die Mitglied der RGE sind und dort den aktiven Beitrag bezahlen, bezahlen nur den halben Beitrag.
- 3. Beiträge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bezahlt sind, werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern (Gesamtvorstand). Die Beisitzenden werden von der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. benannt.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.
3. Der Vorstand – mit Ausnahme der beiden von der Rudergesellschaft Eberbach benannten Beisitzer – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, oder der Schatzmeister anwesend sind.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
- d. Änderung der Satzung,
- e. Auflösung des Vereins,
- f. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- g. bei Anrufung: Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im ersten (1.) Quartal des Folgejahres des Berichtsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei geplanter Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderung bekannt gegeben werden.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorstand) schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und eigene Anträge stellen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Stimmberechtigt sind Mitglieder über 18 Jahre.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich

Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme der von der Rudergesellschaft Eberbach genannten Beisitzer – einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d. Es ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der

Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung und Haupt- und Nebenkassen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstehende Satzung wurde am 28.11.2008 im Bootshaus der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V. von nachstehenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

gez. Herbert Bauer	gez. Herrmann Schiml	gez. Robert Moray	gez. Theresia Wagner
1. Vorsitzender	stellvertr. Vorsitzender	Schatzmeister	Schriftführer

und Hermann Schiml, Manfred Wagner, Wolfgang Brenneis, Edith Schiml, Klaus Bruchmann

geändert in der Jahreshauptversammlung vom 21. November 2012

Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

gez. Herbert Bauer	gez. Robert Moray
1. Vorsitzender	Schatzmeister

geändert in der Jahreshauptversammlung vom 15. Februar. 2017

Förderverein Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

gez. Bernd Toenneßen	gez. Theresia Wagner
1. Vorsitzender	stellvertr. Vorsitzende und Schatzmeister